



Mitteilungsblatt für den Landkreis **Köthen/Anhalt**

zugleich Amtsblatt des Landkreises

Herausgeber des Amtsblattes des Landkreises und verantwortlich
für die amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises: Der Landrat

Jahrgang 7

Donnerstag, den 9. April 1998

Nummer 7



Emilie Winkelmann;

erste freischaffende

Architektin Deutschlands

kam aus Aken/Elbe

Teil des heutigen
Burggymnasiums in
Aken soll nach
einem Entwurf von
E. Winkelmann
gebaut worden sein.



Bekanntmachung

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Bau, Wirtschaft und Verkehr des Kreistages Köthen/Anhalt findet **am Dienstag, dem 14. April 1998, um 16.00 Uhr, im Beratungsraum V der Landkreisverwaltung, Am Flugplatz 1, statt.**

Tagesordnung

- Kreisstraßenbaumaßnahmen in Verbindung mit Arbeiten der Abwasserzweckverbände im Kreisgebiet
- Informationen

gez. Hermann
Vorsitzender des
Ausschusses für Bau,
Wirtschaft und Verkehr

Bekanntmachung

Die Sondersitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Köthen/Anhalt findet **am Mittwoch, dem 16. April 1998, um 17.00 Uhr, in der Landkreisverwaltung Köthen/Anhalt, Am Flugplatz 1, Beratungsraum I statt.**

Tagesordnung:

- Feststellungsprogramm
- gez. Doege
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

Aufgrund zahlreicher Druckfehler wird die nachstehende Verordnung noch einmal in korrigierter Form veröffentlicht.

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Horngrabenniederung“

in den Gemarkungen Wörbzig und Dohndorf des Landkreises Köthen im Regierungsbezirk Dessau, Land Sachsen-Anhalt vom 12.02.1998

Auf der Grundlage der §§ 20, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA Nr. 5/1998, S. 28) wird folgendes verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

(1) Der innerhalb der in § 3 festgelegten Grenzen liegende Landschaftsteil in den Gemarkungen Wörbzig und Dohndorf, Landkreis Köthen, wird zum Landschaftsschutzgebiet „Horngrabenniederung“ erklärt.

(2) Das Schutzgebiet umfaßt eine Fläche von ca. 136 ha.

§ 2 Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet „Horngrabenniederung“ ist ein durch Restbestände des Eschen-Ulmen-Auenwaldes, weitgehend naturmah erhaltene Bachläufe, stehende Gewässer und größere Grünlandbereiche geprägter Landschaftsteil, der innerhalb der naturräumlichen Einheit des Köthener Ackerlandes einzigartig ist.

(2) Das Landschaftsbild und die naturräumliche Ausstattung des Landschaftsschutzgebietes sind zu erhalten und zu pflegen. Weiterer Schutzzweck ist die Erhaltung der Erholungsfunktion.

(3) Der besondere Schutzzweck ist

1. die Erhaltung, Pflege- und Entwicklung der „Horngrabenniederung“ als komplexer Lebens- und Rückzugsraum für eine Vielzahl bedrohter Tier- und Pflanzenarten innerhalb einer großflächig ausgeräumten intensiv ackerbaulich genutzten Kulturlandschaft und
2. die Förderung bzw. Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in den landwirtschaftlich geprägten Bereichen des Schutzgebietes.

§ 3 Geltungsbereich

(1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt westlich der Kreisstadt Köthen in den Gemarkungen Dohndorf und Wörbzig.

(2) Der Grenzverlauf führt, beginnend am westlichen Ende des Cörmigker Weges (Flurstück 12),

Bekanntmachung

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft des Kreistages Köthen/Anhalt findet **am Dienstag, dem 14. April 1998, um 17.00 Uhr im Beratungsraum III der Landkreisverwaltung, Köthen, Am Flugplatz 1, statt.**

Tagesordnung:

- Information zum Landesnaturschutzgesetz
- Vorbereitung Vergaberichtlinie
Unterstützung Vereine
Umweltpreis
- Information zum Thema Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes „Anhalt-Mitte“
- Vorführung eines Videos zum Thema „Abfallwirtschaft“
- Sonstiges

gez. Ulrich
Vorsitzender des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft des Kreistages Köthen/Anh.

Bekanntmachung

Die Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur des Kreistages Köthen/Anhalt findet **am Mittwoch, dem 15. April 1998, um 17.00 Uhr, in der Landkreisverwaltung Köthen/Anhalt, Am Flugplatz 1, Beratungsraum V statt.**

Tagesordnung

- „Schulen ans Netz“ die Situation im Landkreis
- Verwaltungsinformationen
- Anfragen und Mitteilungen

gez. Gruber
Vorsitzender des
Ausschusses für Schule, Sport und Kultur

1. der westlichen Grenze des Flurstückes 3/1 nach Norden folgend, weiter nach Norden über den Graben hinweg und entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 16 und 2/1 bis auf Höhe der nördlichen Grenze des Flurstückes 2/12, dort nach Osten abknickend, die Flurstücke 2/1 und 2/2 schneidend und entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 2/12, weiter entlang des Weges bis zu dessen östlichem Ende,
 2. dort nach Süden abknickend, entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 2/2 und 2/18 bis 30m vor den Graben (Flurstück 15),
 3. in diesem Abstand dem Grabenverlauf nach Osten folgend bis zum östlichen Ende des Flurstückes 2/23, dort nach Süden abknickend bis zum Graben (Flurstück 15),
 4. weiter nach Osten abknickend über den Weg (Flurstück 11) hinweg und entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke 3; 177; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 22/1; 22/10; 22/12; 22/13, weiter entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 22/13 und 172 bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 35, hier nach Osten abknickend entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 35 bis zum Weg (Flurstück 173), nach Süden abknickend entlang des Weges bis zur Landstraße (Flurstück 174/3) und darüber hinweg,
 5. dem südlichen Straßenrand nach Nordosten folgend bis zur nördlichen Ecke des Flurstückes 228, dort nach Südosten abknickend, dem Straßenverlauf folgend bis auf Höhe der nördlichen Grenze des Flurstückes 124,
 6. nach Osten abknickend, über die Straße hinweg und entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 124 bis zum Graben (Flurstück 247), dem Grabenverlauf in nördlicher Richtung folgend,
 7. weiter in östlicher Richtung die Flurstücke 245, 248 und 19 umfahrend bis zurück zum Graben (Flurstück 247), in westlicher Richtung dem südlichen Grabenufer (Flurstück 122) folgend bis zur Landstraße (Flurstück 171),
 8. entlang der Landstraße Richtung Nordwesten bis auf Höhe der nördlichen Grenze des Flurstückes 114, dort nach Südwesten abknickend über die Landstraße hinweg bis auf Höhe der westlichen Grenze des Siedlungsbereiches,
 9. nach Süden abknickend und entlang der westlichen Siedlungsgrenze über den Weg hinweg bis an die nördliche Grenze des Flurstückes 68, das Flurstück 68 in östlicher Richtung umfahrend und der östlichen Wegebegrenzung (Flurstück 404) folgend bis zum Graben,
 10. am Südufer des Grabens nach Westen abknickend und entlang des Grabenverlaufes bis zum östlichen Grabenufer des kreuzenden Grabens,
 11. weiter nach Süden entlang des Grabenverlaufes bzw. der östlichen Grenze des Flurstückes 69/51 bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 59,
 12. weiter nach Westen entlang der Nutzungsgrenze bis zum Flurstück 65, dort nach Süden abknickend und entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 65 bis zu dessen südlicher Grenze,
 13. dann weiter in Richtung Westen entlang der südlichen Grenze der Flurstücke 69/51; 54/2; 54/1; 55; 56 und 57 bis zur westlichen Begrenzung des Weges (Flurstück 181),
 14. nach Norden entlang des Weges und über die Landstraße (Flurstück 174/2) hinweg, in Richtung Nordosten abknickend und entlang der Landstraße bis zum Graben,
 15. dem westlichen bzw. südlichen Grabenufer (Flurstück 179 und 178) nach Westen folgend und über den Weg hinweg bis zur östlichen Grenze des Flurstückes 4, weiter nach Süden abknickend und der Grenze des Flurstückes 4 folgend,
 16. die Straße (Flurstück 12) überquerend und das Flurstück 10/21 in östlicher Richtung umfahrend bis zur Nutzungsgrenze,
 17. der Nutzungsgrenze des Flurstückes 10/38 bis zur südwestlichen Grenze des Flurstückes 10/37, dieser Grenze bis zur Landstraße folgend, nach Süden entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 10/39 und 10/25 bis zur westlichen Grenze des Grabens (Flurstück 10/19),
 18. dort nach Norden abknickend, dem Grabenverlauf und der Nutzungsgrenze der Flurstücke 10/12 und 10/33 folgend bis zum Weg (Flurstück 12),
 19. weiter nach Norden abknickend und entlang des südlichen Wegrandes bis zurück zum Ausgangspunkt, der südwestlichen Ecke des Flurstückes 12.
- (3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in einer Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 5000 durch eine rote Linie dargestellt. Die Innenkante der Linie kennzeichnet die Grenze des Schutzgebietes. Die Liegenschaftskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet sowie die dazugehörige Karte liegen bei der Unteren Naturschutzbehörde der Landkreisverwaltung Köthen und bei den Gemeinden Wörbzig und Dohndorf zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann während der Dienststunden aus.

§ 4 Verbote

(1) Alle Handlungen, die die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes beeinträchtigen, den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen; sind verboten; unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Genehmigung bedarf oder nicht.

(2) Verboten sind insbesondere:

- a) die Errichtung, Erweiterung oder äußerlich wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen aller Art einschließlich befestigter Straßen, Wege und Plätze, ober- oder unterirdische Frei-, Rohr- und Fernmeldeleitungen, Windkraftanlagen, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze, Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen, Einfriedungen, Werbeanlagen, Verkaufsstände und Warenautomaten auch wenn diese nur vorübergehender Art sind;
- b) Abfälle im Gebiet abzukippen und zu lagern;
- c) Motorfahrzeuge aller Art, Anhänger, Wohnwagen und Verkaufswagen außerhalb der gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze zu führen oder abzustellen;
- d) das Zelten und Lagern außerhalb dafür vorgesehener Flächen;
- e) Wald, Gebüsch und Röhrlichtgebiete von Haustieren beweideten zu lassen;
- f) ohne zwingenden Grund Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen,
- g) Veränderungen der Bodenoberfläche insbesondere Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Maßnahmen, die die Bodenfunktionen nachhaltig beeinträchtigen können;
- h) Eingriffe vorzunehmen, die die Qualität oder den Stand des Grundwassers nachhaltig verändern;
- i) stehende und fließende Gewässer aller Art einschließlich deren Ufer neu anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten;
- j) bisher nicht als Wald genutzte Flächen aufzuforsten, soweit dies nicht der weiteren Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes entsprechend § 7 dieser Verordnung dient;
- k) nicht genutzte Grundstücke in Nutzung zu nehmen sowie die zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung bestehende rechtmäßige Art der Bodennutzung zu ändern;
- l) nicht heimische und standortfremde Pflanzen einzubringen;
- m) Dauergrünland in Acker umzuwandeln;
- n) Flurgehölze aller Art, wie Baumgruppen, Gebüsch, Hecken, Einzelbäume und Baumreihen oder andere Pflanzen zu beseitigen oder zu beschädigen;
- o) Röhrlichtbestände zu vernichten oder zu beeinträchtigen, Schneisen und Pfade anzulegen;

§ 5 Freistellung

Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind freigestellt:

1. bei Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und in bisherigem Umfang, insbesondere die Ausübung einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;
2. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen werden;
3. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Gewässern sowie ober- oder unterirdischer Frei-, Rohr- und Fernmeldeleitungen nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 6 Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Köthen gemäß § 44 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Maßnahmen zu dulden:

1. das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes,
 2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes erforderlich sind.
- (2) Die Untere Naturschutzbehörde kann mit den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten, der von dieser Verordnung betroffenen Grundstücke, Vereinbarungen zur Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen treffen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzbestimmungen des § 4 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit können gemäß § 58 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht werden oder bestimmt waren, eingezogen werden.
- (4) Weitergehende Strafbestimmungen und weitere Vorschriften des Naturschutzgesetzes Land Sachsen-Anhalt über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt für den Landkreis Köthen/Anhalt, zugleich Amtsblatt des Landkreises, in Kraft.
Köthen, 17.02.1998
Landkreis Köthen
gez. Schindler
Landrat

Aufgebot

Der Inhaber des Sparkassenbuches Nr. 67 520 518 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.

Anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Köthen, 17. März 1998

Kreissparkasse Köthen
Der Vorstand

Aufgebot

Der Inhaber des Sparkassenbuches Nr. 62 156 622 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.

Anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Köthen, 17. März 1998

Kreissparkasse Köthen
Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 60 500 549 der Kreissparkasse Köthen wird hiermit für kraftlos erklärt.

Köthen, 17. März 1998

Kreissparkasse Köthen
Der Vorstand

Impressum

Mitteilungsblatt für den Landkreis Köthen/Anhalt zugleich Amtsblatt des Landkreises

Das Mitteilungsblatt erscheint 14-tägig, jeweils freitags, in den ungeraden Wochen.

- Druck und Verlag: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (03535) 4 89-0, Telefax: (03535) 4 89-1 15

- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Bekanntmachungen des Landkreises:
Der Landrat des Landkreises Köthen/Anhalt

Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge der Rubriken „Heimatgeschichte, Vereine und Verbände“ sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Mitteilungsblattes für den Landkreis Köthen/Anhalt übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder.

- Verantwortlich für den Anzeigenteil:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer Gerd Rothaug

- Anzeigenannahme:
Frau Berger Telefon: 03 49 54/2 15 39 oder Geschäftsstelle Delitzsch,
Telefon: 03 42 02/6 25 98 Fax: 5 13 03

Einzel Exemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,80 DM pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versandkosten über den Verlag oder über die Landkreisverwaltung, Frau Jank, zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.